

ten und Staatenverbänden zu suchen. Andererseits fühlt es sich nicht selten der Gefahr ausgesetzt, von diesen als selbständiger Staat «geschluckt» oder de facto aus dem (politischen) Verkehr gedrängt zu werden. Um diesen Risiken der Integration zu begegnen, ist Streuung von Abhängigkeiten in der mehr als 200-jährigen Geschichte Liechtensteins immer eine existentielle Strategie gewesen. Im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses, in dem herkömmliche, souveränitätsbetonte Staatlichkeit und Macht durch Übertragung von Hoheitsgewalten auf gemeinsame Institutionen zunehmend durchbrochen und abgebaut werden, bieten sich für den Kleinstaat vergleichsweise günstige Bedingungen. Statt einseitiger Anlehnung an Nachbarstaaten und faktische Zession von Hoheitsbefugnissen, Mitgliedschaft im Integrationsverband rechtlich gleichberechtigter Staaten, wenn natürlich auch mit dem der Grösse entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Gewicht.

Zehn Jahre EWR-Mitgliedschaft dürfte auch die grössten Skeptiker davon überzeugt haben, dass sich Staatlichkeit im integrierenden Europa für einen Staat der Grössenordnung Liechtensteins nicht durch symbolhafte Aussenpolitik, sondern durch aktive Mitwirkung in den internationalen und supranationalen Institutionen und Entscheidungsprozessen der europäischen Staaten artikuliert.<sup>38</sup> Liechtenstein hat in den sechzig Jahren der Zeit nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs nie soviel Aufmerksamkeit und Anerkennung als eigenständiger Staat erfahren wie in den zehn Jahren seiner Mitgliedschaft im EWR. Diese Errungenschaft gilt es aus souveränitätspolitischer Sicht zu wahren. Je enger Europa zusammen wächst, desto mehr definiert sich die Eigenstaatlichkeit durch Mitgliedschaft – und nicht nur Assoziierung – in Integrationsverbänden wie der EU oder dem EWR. Nur grössere Staaten können es «sich leisten», auf die «Clubmitgliedschaft» zu verzichten und – wie etwa die Schweiz – mehr oder weniger abseits zu stehen.

Die anderen Gründe welche für eine nachhaltige Sicherung erreichter Integration sprechen, sind wirtschaftlicher und individualrechtlicher Natur. Integrationsprozesse lassen sich nicht beliebig rückabwickeln, ohne dass Industrie und Handel und mit ihr die Volkswirtschaft in ihrer Exportabhängigkeit Schaden nehmen und/oder in erworbene Rechte eingegriffen wird. Insbesondere die Bedeutung der zuletzt genannten

---

38 Bruha/Gey-Ritter, (FN 37) S. 187.